

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 29. August 1833.

(Beschluss.)

Berathung über den Bericht der von der I. Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung des Vertrags, welcher mit den Provinzialständen des Markgrafthums Oberlausitz über die durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingten Abänderungen der Particularverfassung in dieser Provinz abgeschlossen und den Ständen des Königreichs, mittelst allerhöchsten Decrets vom 27. Januar d. J. zur Erklärung vorgelegt worden ist.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf welchen man nunmehr übergeht, betrifft den Bericht der von der I. Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung des Vertrags, welcher mit den Provinzialständen des Markgrafthums Oberlausitz über die durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingten Abänderungen der Particularverfassung in der Provinz abgeschlossen, und den Ständen des Königreichs, mittelst allerhöchsten Decrets vom 27. Januar d. J., zur Erklärung vorgelegt worden ist.

Der Reichsreferent betrat als Referent die Rednerbühne und trug das Decret zunächst vor, worauf er bemerkte: Das Decret enthalte zweierlei Gegenstände, solche Punkte, welche sich auf das Verhältniß der Oberlausitz zu den alten Erblanden beziehen, und solche Punkte, welche jenes Verhältniß nicht berühren. Es habe jedoch die Deputation geglaubt, auch die letztern Punkte in Erwägung ziehen zu müssen, da in dem Fall, wenn die Stände ermessen sollten, daß in dieser Uebereinkunft irgend eine Bestimmung enthalten wäre, welche der Verfassungsurkunde entgegen trete, die Stände das Recht haben würden, deshalb Vorstellung zu thun, da es ihre Pflicht sei, die Staatsverfassung treu zu bewahren.

Hierauf ging der Referent zu dem Vortrage des ersten Theils des Deputationsgutachtens über, welcher die geschichtliche Grundlage, den wesentlichen Inhalt des Vertrags und die Grundsätze enthält, von welchen die Deputation bei Beurtheilung desselben ausgegangen ist. Die letztern sind folgende:

1.

Die im Zusammenhang mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen Veränderungen in der Particularverfassung der Oberlausitz haben jedenfalls Platz zu greifen, da die Stände der Oberlausitz in gleicher Maße, wie die Stände der alten Erblande, auf der Basis der neuen Verfassung:

diejenigen ihnen nach der frühern Verfassung zustehenden Rechte

und Privilegien freiwillig aufgegeben haben, welche der Begründung der neuen Verfassung, so wie sie in dem Verfassungsentwurf dargeboten wurde, entgegenstanden.

Es hatte deshalb die Deputation zunächst bei jedem einzelnen Paragraphen zu prüfen, ob derselbe Etwas enthalte, das der Verfassungsurkunde entgegenstreite.

2.

Dagegen hängt bei allen den Verhältnissen in der Oberlausitz, wo durch die Verfassungsurkunde eine Abänderung nicht geboten wird, eine solche nur von der Zustimmung der Oberlausitzer Stände ab; weshalb auch über solche Punkte des Vertrags von Seiten der gesammten Stände ein directer Widerspruch nicht erfolgen kann.

3.

Soviel jedoch diejenigen Punkte betrifft, welche sich auf das Finanzabgaben- und Schuldenwesen der Oberlausitz und die Vereinigung desselben mit den alten Erblanden beziehen, so ist deren Genehmigung nach dem allerhöchsten Decret auf die Zustimmung der Ständeversammlung gestellt, wobei die vollkommen gleichmäßige Beitragsleistung der Oberlausitz zu allen Staatsbedürfnissen durch die Begründung eines neuen Abgabensystems nach den Bestimmungen des 39. §. der Verfassungsurkunde beabsichtigt wird, während bis dahin die Beibehaltung des jetzt bestehenden Beitragsverhältnisses statt finden soll.

Der Herr Reichsreferent ergreift zuerst das Wort: Wenn ich um Erlaubniß bitte, über den vorliegenden Gegenstand eine von dem Gesetzesentwurf wie von dem Deputationsgutachten abweichende Grundansicht vorzutragen, so geschieht es mit der Ehrfurcht gegen die Verfassung, welche Eid und Pflicht gebieten, mit der Bescheidenheit und Empfänglichkeit für jede bessere Ueberzeugung, welche, zumal in einer so wichtigen Angelegenheit, nichts weniger als dem eignen Urtheil vertraut, aber auch mit der Offenheit und Aufrichtigkeit, welche das Interesse der Wahrheit einflößt. Ich bin kein Freund jenes Nivelirungssystems, welches durch Nichtachtung von Verträgen und wohl erworbenen Rechten die Basis alles Rechtes erschüttert und unsicher macht. Allein den Vertrag, so wie er hier vorliegt, kann ich weder für nothwendig noch für nützlich anerkennen, namentlich §. 2. und 3., die jedes Gesetz und jede Veränderung in der kirchlichen Verfassung von der Zustimmung der Stände abhängig macht. Für nothwendig nicht, weil weder eine rechtliche Verpflichtung dazu von Seiten der Regierung, noch ein Bedürfniß von Seiten der Oberlausitz vorhanden ist. Was zunächst die Verpflichtung der Regierung anlangt, so gründet man selbige auf den Traditionsrecess von 1635. Letzterer ist nun aber nach dem Urtheile bewährter Staatsrechtslehrer durch neuere Staatsacten,